

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungsträgerverträge der Hamburg Tourismus GmbH

1. Grundsätzliche Leistungsbeziehungen

- 1.1 Die Hamburg Tourismus GmbH (HHT) betreibt ein elektronisches Destination Management System (DMS), mit dem unter anderem Leistungsangebote von Anbietern von Beherbergungsleistungen (nachfolgend „Hotelier“) zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden.
- 1.2 Der Hotelier stellt der HHT Übernachtungsleistungen zur Verfügung. Die HHT kann die so verfügbaren Übernachtungsleistungen in Pauschalreiseprogramme der HHT integrieren und über unterschiedliche Vertriebswege verkaufen. Dabei kann es sich um die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Vertriebswege oder neue Vertriebswege handeln, die die HHT entwickelt, um die Effizienz für den Hotelier noch weiter zu erhöhen.
- 1.3 Ein Anspruch des Hoteliers auf tatsächlichen Vertrieb der der HHT überlassenen Übernachtungsleistungen besteht nicht, da der Vertrieb unter anderem von der Kundennachfrage abhängt. Die HHT übernimmt daher keine Garantie für das Erreichen eines bestimmten Vertriebsergebnisses.

2. Stammdaten

- 2.1 Die Kriterien der durch die HHT zu vertreibenden Übernachtungsleistungen bestimmen sich insgesamt durch die in der Anlage (Stammdatenerfassungsbogen) getroffenen Vereinbarungen, den der Hotelier der HHT innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages übersendet. Die Anlage (Stammdatenerfassungsbogen) wird auf Anforderung der HHT von dem Hotelier aktualisiert und hat nach Zustimmung durch die HHT Gültigkeit bis zu der nächsten Aktualisierung der Anlage (Stammdatenerfassungsbogen). Unabhängig davon ist der Hotelier verpflichtet, zwischenzeitlich eintretende Änderungen der Stammdaten der HHT unverzüglich mitzuteilen. Besteht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages bereits eine gültige Anlage (Stammdatenerfassungsbogen) zwischen der HHT und dem Hotelier, gilt diese Anlage für diesen Vertrag, wenn keine Änderungen eingetreten sind.
- 2.2 Der Hotelier garantiert, dass die von ihm angegebenen Daten vollständig und richtig sind.

3. Konditionen - Hamburg Reisen

- 3.1 Zwischen der HHT und dem Hotelier werden für jedes Jahr gesonderte Vereinbarungen geschlossen, in denen die für die HHT saisonal verfügbaren Kontingente, Einkaufspreise sowie weitere Konditionen (Teilnahme an Specials, Belegung, etc.) vereinbart werden. Die HHT kann über diese Kontingente bis sieben Tage vor Anreise verfügen.
- 3.2 Der Einkaufspreis enthält Logis, Frühstück, MwSt., KTT und ggf. weitere Gebühren
- 3.3 Die in Ziffer 3.1 genannten Vereinbarungen werden über das elektronische System (z.Zt. „EVA“) der HHT zwischen der HHT und dem Hotelier getroffen. Die Vereinbarung gilt als getroffen, wenn und nachdem der Hotelier seine finalen Konditionen in das System eingestellt hat und diese von der HHT bestätigt werden.
- 3.4 Die so wie vorstehend vereinbarten Kontingente werden durch die HHT in das DMS der HHT eingestellt.

4. Konditionen- Hamburg Reisen Flex

- 4.1 Für „Hamburg Reisen Flex“ werden zwischen HHT und Hotelier grundsätzlich keine festen Kontingente und Raten vereinbart.
- 4.2 Der Hotelier pflegt online seine tagesaktuellen Kontingente/Konditionen in dem DMS (z.Zt. über T-Manager und Channel Manger) der HHT. Die Bruttorente enthält Logis, MwSt., KTT und ggf. weitere Gebühren. Der Frühstückspreis wird separat verhandelt (siehe Ziffer 4.5).
- 4.3 Die HHT ist berechtigt, aus den so verfügbaren Kontingenten zu den vom Hotelier zu diesem Zeitpunkt eingestellten Konditionen zu buchen.
- 4.4 Der Hotelier erhält für im Rahmen von Hamburg Reisen Flex durchgeführte Buchungen die von ihm online gepflegte Bruttorente abzüglich eines zwischen HHT und Hotelier zu vereinbarenden Prozentsatzes. Die Vereinbarung des Prozentsatzes soll über das elektronische System der HHT (z.Zt. „EVA“) erfolgen.
- 4.5 Darüber hinaus erhält der Hotelier ein gesondert zwischen HHT und dem Hotelier zu vereinbarendes Entgelt für Frühstück. Diese Vereinbarung soll über das elektronische System der HHT (z.Zt. „EVA“) erfolgen.

5. Durchführungen der Buchungen über „Hamburg Reisen“ und „Hamburg Reisen Flex“

- 5.1 Vertragsbeziehungen
Der Reisevertrag kommt zwischen der HHT und dem Kunden zustande. Der Hotelier ist Leistungsträger der HHT. Der Gast kann die Zahlung des Reisepreises ausschließlich über die HHT vornehmen. Eine Begleichung des Preises im Hotel ist nicht möglich. Die Übernachtung im Hotel erfolgt ausnahmslos nach Vorlage einer von der HHT ausgestellten Hotelgutschein.
- 5.2 Einkauf
Der Einkauf durch die HHT erfolgt für „Hamburg Reisen“ und „Hamburg Reisen Flex“ entsprechend den Regelungen in den Ziffern 3. und 4.

5.3 Einkaufs- und Verkaufskonditionen „Hamburg Reisen“

Die HHT vereinbart mit dem Hotelier Einkaufspreise. D.h. die vereinbarte Rate ist der Preis, den die HHT an den Hotelier zahlt. Gibt der Hotelier die Einkaufspreise der HHT an den Gast weiter, so hat der Hotelier der HHT auf erstes Anfordern des Kunden den Differenzbetrag zwischen dem Einkaufspreis und dem Endverbraucherpreis zur Weiterleitung an den Kunden zur Verfügung zu stellen. Der Hotelier sichert zu, dass die der HHT gewährten Einkaufspreise nicht höher sind, als anderen Reiserveranstaltern, bzw. OTAs gewährten Preise.

5.4 Storno und No Show

Stornierungen bis zum siebten Tag vor Anreise sind kostenfrei. D.h. für diese Stornierungen sind von der HHT an den Hotelier keine Stornokosten zu zahlen. Bei Stornierungen ab dem sechsten Tag vor Anreise und No Shows werden dem Hotelier von der HHT sämtliche auf die Unterkunftsleistung entfallenden Stornogebühren weitergeleitet, die die HHT von dem Kunden tatsächlich vereinnahmt.

5.5 Umbuchungen

Der Hotelier ist ohne vorherige Zustimmung der HHT nicht berechtigt, über die HHT gebuchte Gäste in ein anderes Haus umzubuchen.

5.6 Leistungsstörungen

Werden von Dritten Ansprüche gegen die HHT geltend gemacht, die sich auf die Schlechterfüllung oder die Nichterbringung der Leistung des Hoteliers begründen, so leitet die HHT die Anspruchsanmeldung des Dritten dem Hotelier zur Stellungnahme zu. Der Hotelier ist verpflichtet, zu den geltend gemachten Ansprüchen des Dritten innerhalb von 10 Tagen schriftlich gegenüber der HHT Stellung zu nehmen. Wenn der Anspruch berechtigt ist, stellt der Hotelier der HHT den Betrag, der zur Befriedigung der, auch reiserechtlichen, Ansprüche des Dritten erforderlich ist, zur Weiterleitung an den Kunden zur Verfügung. Kommt der Hotelier den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, kann die HHT den dem Kunden zustehenden Betrag an den Kunden auszahlen und von einer der nächsten Abrechnungen mit dem Hotelier in Abzug bringen. Sollte der Hotelier die vertraglich vereinbarte Leistung nicht zur Verfügung stellen, so ist die HHT berechtigt, auf Kosten des Hoteliers dem Kunden eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten. Sollte eine gleichwertige Ersatzleistung nicht möglich sein, so ist die HHT berechtigt, dem Kunden auf Kosten des Hoteliers die Leistung einer höheren Kategorie zur Verfügung zu stellen. Die HHT wird sich dabei bemühen, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

6. Abrechnung

6.1 Die Abrechnung über die dem Hotelier zustehenden Kundengelder aus „Hamburg Reisen“ und „Hamburg Reisen Flex“ erfolgt regelmäßig durch die HHT (zurzeit binnen 10 Tage nach Abreise).

6.2 Innerhalb einer Woche nach der Abrechnung wird ein bestehendes Guthaben des Hoteliers an den Hotelier ausgezahlt.

7. Marketing

7.1 Die HHT erbringt Maßnahmen des Produktmarketings, auch bezüglich des Produkts des Hoteliers. Hierbei kann es sich z.B. um die Darstellung im Internet und/oder in Printprodukten handeln.

7.2 Stellt der Hotelier der HHT für werbliche Aktivitäten Daten (z.B. Fotos oder Objektbeschreibungen) zur Verfügung, stellt der Hotelier die HHT im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung des Materials von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund der Nutzung des Materials gegen die HHT erheben, unterstützt die HHT bei der Abwehr derartiger Ansprüche und ersetzt der HHT die hierfür entstehenden Kosten.

8. Haftung / Freistellung

8.1 Die Haftung der HHT, mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.2 Der Hotelier stellt die HHT von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die HHT aufgrund der Mangelhaftigkeit der von dem Hotelier zu erbringenden Leistung geltend machen. Gleiches gilt für Ansprüche, die gegen die HHT geltend gemacht werden, weil der Hotelier die gemäß diesem Vertrag zu erbringende Leistung nicht erbringt, bzw. nicht erbracht hat.

8.3 Dem Hotelier ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Softwareprogramme so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen immer fehlerfrei arbeiten. Für die Zeit der Fehlerbehebung und für die Zeit von Wartungsarbeiten (über die die HHT den Hotelier unverzüglich in Kenntnis setzt, wenn sich dadurch Beeinträchtigungen für den Hotelier ergeben) besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit des DMS, sowie bestehen keine Sekundäransprüche. Die HHT wird bei Fehlern des Systems unverzüglich die Fehlerbeseitigung veranlassen.

8.4 Der Hotelier hat die HHT umgehend zu informieren, wenn das DMS oder Teile von diesem nicht mehr fehlerfrei funktionieren. Unterbleibt die Information, so trägt die HHT keinerlei Haftung für den bei dem Hotelier daraus entstandenen Schaden.

9. Inhabernachweis / Betreiberwechsel / Anzeigepflichten

- 9.1 Der Hotelier ist verpflichtet, auf Anforderung der HHT die Inhaber- bzw. die Betreiberverhältnisse der Unterkunft nach Inkrafttreten des Vertrages durch Übersendung eines aktuellen Auszuges aus dem Handels- bzw. Gewereregister, aus dem die Inhaberverhältnisse und die vertretungsberechtigten Personen hervorgehen, nachzuweisen.
- 9.2 Wechselt der Inhaber oder der Betreiber der Unterkunft, hat der Hotelier diese Änderung der HHT gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Hotelier diese Anzeige, haftet er der HHT bis zur Kenntniserlangung der HHT von dem Inhaber- bzw. Betreiberwechsel für die gemäß diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte und sämtliche anderen Ansprüche der HHT aus diesem Vertrag.
- 9.3 Wenn der Inhaber- bzw. Betreiber des Hotels wechselt, besteht kein Anspruch des neuen Inhabers bzw. Betreibers darauf, in diesen Vertrag einzutreten oder mit der HHT einen Vertrag abzuschließen.

10. Vertragsdauer

- 10.1 Unbeschadet der in der Vertragsurkunde vereinbarten Kündigungsfrist kann jede Partei den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund, der die HHT zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, ist zum Beispiel: Drei berechtigte Beschwerden von Gästen wegen Leistungsmängeln des Hoteliers innerhalb von drei Monaten, mehrfache Nichtdurchführung von Buchungen, falsche Angaben des Hoteliers im Stammdatenerfassungsbogen sowie Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Hoteliers.
- 10.2 Vor dem Ausspruch einer fristlosen Kündigung ist die HHT verpflichtet, den Hotelier schriftlich über den Sachverhalt zu unterrichten und dem Hotelier Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- 10.3 Im Falle einer Kündigung ist der Hotelier verpflichtet, noch alle bis zum Vertragsablauf über die HHT durchgeführten oder noch abzuwickelnden Buchungen entsprechend den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzuwickeln.
- 10.4 Bestand vor Wirksamwerden dieses Vertrages ein Vertrag über den gleichen Gegenstand zwischen den Parteien, verliert der vorherige Vertrag mit Wirksamwerden dieses Vertrages seine Wirksamkeit.

11. Schriftform

Nebenabreden sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche ist Hamburg. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

13. Vertraulichkeit

Die Partner sind verpflichtet, über den vorliegenden Vertrag und über sämtliche Wahrnehmungen betreffend den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners - sofern nicht allgemein bekannt - während der Vertragsdauer sowie nach Beendigung des Vertrages gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages Regelungslücken offenbar werden.